

Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Hohn tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtlFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Satzung für die Gemeinde Hohn erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sowie deren Stellvertretende

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Antrag folgende Aufwendungen pauschal erstattet:

1. 100,00 € / Jahr für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

(3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Fraktions- und Ausschussvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(2) Der Vorsitzende des Planungsausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €.

Die Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Jugend-, Kultur- und Sozialausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 3

Entschädigung für digitalen Zugang

Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems mit eigenen digitalen Geräten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR.

Sollte eine Gemeindevertreterin / ein Gemeindevertreter vor Ablauf der Wahlzeit ausscheiden, so ist die Aufwandsentschädigung durch das ausgeschiedene Mitglied anteilig nach Restjahren zurück zu zahlen (jeweils 1/5 der Aufwandsentschädigung) oder die Gemeindevertreterin / der Gemeindevertreter gibt das Gerät in das Inventar der Gemeinde.

Bei Beschädigung oder Verlust haftet nicht die Gemeinde Hohn.

Nach Ablauf der 5-jährigen Wahlzeit geht das Gerät in das Eigentum der Nutzerin / des Nutzers über, da es wertmäßig abgeschrieben ist.

§ 4

Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung, wählbare Bürgerinnen und Bürger und der Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Entsprechendes gilt im Vertretungsfall für die Teilnahme von Stellvertretenden an Ausschusssitzungen.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, sowie für ihre sonstigen von der Gemeindevertretung bestimmten Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

(3) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie nicht gewählt sind, ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer Gerätewart/e, Jugendwart/in

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhalten die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nach Maßgabe der EntschVOFF ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Absätze 3 und 4 der Verordnung.

(2) Der ehrenamtliche Gerätewart erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-ff zur Abgeltung des Aufwands für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie je Fahrzeug. Erfolgt die Wartung und Pflege durch mehrere Gerätewarte, ist der Höchstbetrag entsprechend der Anzahl der Gerätewarte anteilig zu gewähren.

(3) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine Auslagenpauschale nach Maßgabe der EntschRichtl-ff in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 25,00€.

(3) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,35 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 7

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Personen nach § 5 Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach § 5 Absatz 1 oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 Absatz 2 oder eine Entschädigung nach § 5 Absatz 3 gewährt wird.

§ 8

Fahrkosten, Reisekostenvergütung

Personen nach § 5 Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 10

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt Rückwirkend zum **01.08.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 17.01.2020 und die 1. Nachtragssatzung vom 05.10.2023 außer Kraft.

- 1 Die vorstehende Satzung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

